

Goldapier Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. Für den nichtamtl. Teil: E. Probst. Erscheinungstag: Sonnabend. — Druck und Verlag: Goldapier Zeitung G. m. b. H., Goldap.

Nr. 48

Sonabend, den 28. November 1925

83. Jahrg.

Bekanntmachung.

Das Kulturamt Gumbinnen befindet sich ab 9. d. Mts. in dem alten Regierungsgebäude, Friedrich Wilhelm-Platz, Zimmer 149, 150 und 151.

Goldap, den 7. November 1925
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Wegen der jetzt herrschenden Maul und Klauen Seuche wird der Auftrieb von Kleinvieh auf dem am 14. Dezember 1925 in Goldap stattfindenden Viehmarkt verboten. Der Pferdemarkt findet statt.

Goldap, den 21. November 1925.
Der Landrat.

Der Amtsbote Wilh. im Jeschenowski aus Rothbude ist zum Vollziehungsbeamten für den Amtsbiz. Forstrevier Rothbude ernannt und nunmehr als solcher durch Verfügung vom 9. November 1925 Nr. 8493 A in seinem neuen Amte bestätigt.

Goldap, den 9. November 1925.
Der Landrat.
Bernier.

Eine Firma Oskar Hardwendel in Kopenhagen preist Lose der Dänischen Kolonial-Klass-Lotterie an. Es wird darauf hingewiesen, daß die Abnehmer von Losen außerpreussischer Lotterien sich nach § 1 des Gesetzes vom 9. August 1904 strafbar machen.

Goldap, den 12. November 1925.
Der Landrat.
Bernier.

Der Ziegenbock Simon, weiß, bei dem Maschinisten Herrn Skibba in Goldap (Städtisches Wasserwerk) ist angekört und zum Decken fremder Ziegen zugelassen. Den Magistrat ersuche ich, vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Goldap, den 2. November 1925.
Der Landrat.

Satzung. (Auszug).

der Wassergenossenschaft Kaszemeken in Kaszemeken, im Kreise Goldap.

§ 1.

Die Genossenschaft führt den Namen: Wassergenossenschaft Kaszemeken und hat ihren Sitz in Kaszemeken

§ 2

Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Wiesenbaumeisters Harbrücker vom 12. 2

1925 die Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

- 1) einem Erläuterungsberichte nebst 2 Karten,
- 2) einem Kostenanschlage,
- 3) einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 5.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnis der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 10 RM jährlichen Beitrag eine Stimme gerechnet wird. Maßgebend ist die zuletzt aufgestellte und ausgelegte Beitragsliste (§ 14). Solange eine Beitragsliste noch nicht aufgestellt ist, richtet sich das Stimmverhältnis nach der Fläche der beteiligten beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstand zu entwerfen und in der Mitgliederversammlung auszulegen.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen andern mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstückes können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechtes werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 18.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- 1.) die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);
- 2.) die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
- 3.) Die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);

- 4.) die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25)
- 5.) die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes,
- 6.) die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19.

Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung und stellt zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes auf, wobei jedes angefangene Sektor als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 21

Der Vorsteher hat neben den anderen in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben:

- 1.) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 26.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Goldap aufgenommen sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

Vorstehende Satzung wird von mir auf Grund des § 270 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) genehmigt.

Gumbinnen, den 22. Oktober 1925.
Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht:

Goldap, den 21. November 1925.
Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Klauentierbeständen der Besitzer Kozinowski in Bodschwینگken, Wolf in Seeberg, du Maire, Lenkeit u. W. Kellermann in Maleyken erloschen ist, werden meine Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 1. Okt. 1925 (Kreisblatt S. 167) bezüglich der Gehöfte Kozinowski in Bodschwینگken und Wolf in Seeberg und vom 5. Oktober 1925 (Kreisblatt S. 172 und 176) bezüglich der Gehöfte du Maire, Lenkeit und W. Kellermann in Maleyken hiermit aufgehoben. Seeberg bleibt jedoch noch einstweilen im Beobachtungsbezirk.

Goldap, den 23. November 1925.
Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Klauentierbeständen der Besitzer Otto Heisrath, Heinrich Heis-

rath und Emil Frank in Gr. Gudellen, Wilhelm Reichau in Meschkrupchen, der Domäne Pabbeln, des Besitzers Holzmann in Kaszemeken, des Besitzers Donalies in Murgischken, des Lehrers Bernhard Frisch in Gr. Gudellen und der Besitzer Hermann Krämer in Meldienen, Schallnas in Murgischken, Franz Schweiger, Otto Lörzer und Fritz Schawaller in Kl. Gudellen erloschen ist, werden meine Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 5. Oktober 1925 (Kreisbl. S. 172) bezüglich des Gehöftes des Besitzers Otto Heisrath in Gr. Gudellen vom 13. Oktober 1925 (Kreisbl. S. 176) bezüglich der Gehöfte der Besitzer Emil Frank und Heinrich Heisrath in Gr. Gudellen, Wilhelm Reichau in Meschkrupchen und der Domäne Pabbeln, vom 14. Oktober 1925 (Kreisbl. S. 176) bezüglich der Gehöfte der Besitzer Holzmann in Kaszemeken, Donalies in Murgischken, Franz Schweiger, Otto Lörzer und Fritz Schawaller in Kl. Gudellen und vom 23. Oktober 1925 (Kreisbl. S. 181) bezüglich der Gehöfte des Lehrers Bernhard Frisch in Gr. Gudellen, des Besitzers Hermann Krämer in Meldienen und des Besitzers Schallnas in Murgischken hiermit aufgehoben.

Goldap, den 20. November 1925.
Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In den Klauentierbeständen des Besitzers Engel in Gerehlichken und des Rittergutsbesitzers Scheffler in Rowalken ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung dieser Seuche wird auf Grund der §§ 17, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R.G.Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1.

Den Sperrbezirk bildet die geschlossene Ortschaft Gerehlichken sowie das ganze Rittergut Rowalken. Im Sperrbezirk unterliegen sämtliche Klauentiere der Stallsperrre.

§ 2.

Zum Beobachtungsbezirk wird der übrige Teil der Ortschaft Gerehlichken erklärt.

§ 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 19. September 1925 (Kreisblatt Seite 257/58) entsprechende Anwendung.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuche eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74—77 des B.G. vom 26. 6. 1909 bezw. § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 5.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die eingangs bezeichnende Seuchengefahr beseitigt ist.

Goldap, den 26. November 1925.
Der Landrat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende Viehseuchenpolizeiliche Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und für strikte Durchführung derselben Sorge zu tragen. Die Landjägerbeamten des Kreises haben ihre Befolgung streng zu überwachen.

Goldap, den 26. November 1925.
Der Landrat.

Betrifft: Kosten der ländlichen Standesämter.

Der nach §§ 8 und 9 des Personenstandesgesetzes an den Ortschaften zu zahlende Zuschuß zu den sächlichen Kosten des Standesamts wird wie folgt festgesetzt:

Standesamt Czittkehmen		Standesamt Dubeningken.	
Bellkarwen	8,13	Blindgallen	8,48
Czittkehmen	40,02	Blindischken	3,14
Budweitschen	2,28	Padingkehmen	7,82
Kallweitschen	8,98	Kl. Bludszen	1,85
Mansaupönen	5,80	Gr. Bludszen	6,18
Maguttkehmen	9,06	Szabojedem	7,93
Ribbenischken	8,55	Dubeningken	2,26
Absherningken	2,52	Rominten	13,48
Kraginnen	4,22	Magnorkehmen	6,22
Kuiken	5,50	Murkallen	3,04
Dobawen	7,62	Staatshausen	9,40
Sausleszowen	7,98	Linnawen	7,68
Billehnen	3,52	Präroßlehnen	6,15
Murinnen	3,33	Loyen	10,30
Jodupönen	2,10	Uvidamischken	2,80
Meddicken	2,95	Cszergallen	8,94
Berteggen	3,44	Thewelkehmen	5,27
Praglauken	3,68	Budweitschen	10,93
Kögskehmen	3,48	Rogainen	3,25
Lengkupchen	6,58	Catharinenhof	4,05
Reppurdeggen	3,10	Reganen Dorf	5,90
Chaisqirren	10,41	Plaußkehmen	11,45
Daguttschen	3,64	Meschkrupchen	6,47
Pabbeln	2,80	Langensee	4,64
Pablindszen	3,52	Marlinowen	10,85
Collubien	12,73	Czarnen	5,97
Abbersfelde	1,20	Summowen	3,98
Maffawen	2,86	Ostrowen	1,57
Standesamt Grabowen.			
Zuckneitschen	11,48	Glasau	4,65
Sakollen	1,67	Ramionken	8,38
Flösten	6,83	Rothebude Gut	1,86
Kl. Rosinsko	3,53	Rothebude Dorf	1,75
Gr. Rosinsko	7,76	Wiersbianken	1,86
Grabowen	19,44	Gr. Dunenken	13,81
Reutersdorf	3,38	Blandau	3,37
Marczinowen	8,77	Altenbude	14,28
Bodschwingken	19,48	Gerchlichken	2,71
Eichenort	1,86	Herzogsthal	2,02
Olowken	15,56	Jes. torken	12,49
Kallnischken	9,31	Friedrichswalde	5,16
Maujehnen	3,03	Rudszen	7,49
Rowalken	7,22	Hendimwalde	0,85
Standesamt Goldap Land.			
Gutsbezirk Goldap	5,77	Kuiken	4,19
Mittel-Jodupp	5,35	Gr. Dumbeln	4,43
Gr. Jodupp	2,50	Kl. Dumbeln	1,30
Gehlweiden	6,54	Willkatschen	7,71
Rakowken	3,52	Ballupönen	3,91
Jörkischken	9,85	Samontenen	2,99
Schillinnen	1,27	Liegetrocken	7,21
Buttkuhnen	33,04	Grilskehmen	1,83
Schuiken	7,35	Morothen	6,79
Gr. Kummetschen	13,23	Barkehmen	10,20
Kl. Kummetschen	7,07	Czerwonnen	1,79
Collnischken	15,38	Friedrichowen	3,10

Öfföwen	2,01	Johannisberg	6,97
Rosmeden	8,23	Zebfonsken	14,07
Sköttschen	10,80	Pietraschen	6,33
Gr. Wronken	6,86	Suzken	5,98
Amberg	2,43		

Standesamt Gawaiten.

Schlaugen	26,06	Stukaschen	11,18
Stonupönen	- 7,16	Gulbenischken	10,68
Czeeben	12,21	Raszemeken	19,90
Schaltinnen	11,18	Cszergallen	23,90
Jodszen	7,74	Pabbeln	11,36
Jurgattischen	5,98	Szardeningken	11,76
Stumbern	10,48	Broblischken	13,42
Plawischken	18,32	Wannaqinnen	7,84
Lingischken	4,90	Gr. Gudellen	17,06
Malenken	8,52	Kl. Gud. Uen	10,98
Murgischken	14,40	Meszejhnen	5,98
Skarupnen	6,76	Eggenischken	20,08
Gawaiten	39,40	Dakehnen	7,44
Kurnehnen	18,62	Grischkehmen	13,52
Belludszen	7,94	Gelleszuhnem	7,06
Loyken	8,14		

Rominten.

Riauten Domäne	8,26	Roponatschen	5,58
Riauten Eisenh.	10,22	Trakischken	7,19
Legeln	11,13	Warkallen	5,53
Freiberg	3,20	Gr. Rominten	52,30
Uszupönen	2,48	Szeldkehmen	10,86
Ekertsberg	3,15		

Standesamt Tollmingkehmen.

Iszlaudszen	16,52	Czerwonnen	1,46
Makunischken	6,59	Koßeleken	3,58
Pöwgallen	6,93	Kubilen	5,01
Warnen Dorf	11,21	Jessatschen	3,70
Serguhnen	3,16	Martischken	3,47
Pallädszen	3,62	Deeden	3,04
Schackeln Dorf	7,43	Riaunen	5,93
Schackeln Gut	3,12	Dßeningken	5,47
Warnen Gut	5,97	Ballupönen	8,24
Didszullen	12,02	Kubischken	3,00
Budszedehlen	2,77	Tollmingkehmen Gut	10,40
Langkischken	11,01	Tollmingkehmen Dorf	3,16
Theweln	3,08	Samonienen	5,01
Elluschönen	4, 2	Mohkuhnen	2,54
Meldienen	4,24	Wergnen	1,46
Walbaukadel	- 3,51		
Pickeln	5,76		
Raudohnen	3,47		

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, die vorgenannten Beträge bestimmt bis zum **20. Dezember d. Js.** an das zuständige Standesamt abzuführen. Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von $\frac{1}{4}$ vom S. des rückständigen Betrages zu zahlen.

Goldap, den 20. November 1925.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Trotz wiederholter Aufforderung, die Amtskassenabschlüsse einzureichen, sind nachstehende Amtskassen hiermit im Rückstande. Die Herren Ortsvorsteher dieser Bezirke werden nochmals so dringend wie bestimmt ersucht, die Abschlüsse

bestimmt bis zum 15. Dezember d. Js. dem Kreisauschuß einzureichen, andernfalls ich gezwungen bin, mich der Zwangsmittel des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes zu bedienen. Es fehlen noch nachstehende Abschlüsse:

- Amtskasse Adlersfelde
- " Rogainen
- " Gurnen
- " Gr. Rominten
- " Zblaudßen
- " Tollmingkehmen

Goldap, den 16. November 1925.
Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Motorrad Diebstahl.

In der Nacht vom 8. zum 9. d. Mts. ist der Gutsverwaltung Blitkehnen, Kreis Bartenstein ein Motorrad, Zeichen D.R.W. Nr. 68103, gestohlen.

Die Ortspolizeibehörden und Herren Landjäger ersuche ich um Anstellung von Ermittlungen.

Goldap, den 20. November 1925.
Der Landrat.

Im Hermann Eichblatt-Verlag in Leipzig-Gohlis ist ein Heimatkunstkalendar **Osmark** erschienen, der namentlich aus Majuren zahlreiche Abbildungen enthält. Der Herr Ober-

präsident hat mir einen empfehlenden Hinweis anheimgesandt.

Goldap, den 23. November 1925.
Der Landrat.

Bestellungen von Beamten der Fischereiverwaltung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

RdErl. d. J.M. d. Mf. Ed. u. F. u. d. MdJ, v. 25, 7, 1925
I 3317, VI 28908 u. II D 1120.

Die nachstehend aufgeführten Beamten der Fischereiverwaltung werden für den sachlichen und örtlichen Bereich ihrer Zuständigkeit als Beamte der Fischereipolizei zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

1. die hauptamtlichen Fischmeister, Fischereiaufseher und Fischereihilfsaufseher,
2. die übrigen Fischereiaufseher, soweit sie mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und in ihrer Hauptstellung als Beamte des Reichs, des Preussischen Staates oder eines preussischen Kommunalverbandes vereidigt sind.

Der RdErl. vom 27. 2. 1886 (MBl. S. 49) wird aufgehoben.

Veröffentlicht:

Goldap, den 16. September 1925.
Der Landrat.

**Daheim-Kalender
1926**

in Leinen gebunden 3,50 M.
empfiehlt

**Buchhandlung
der Goldaper Ztg.**

Bei Eis und Schnee
gebrauch sie täglich.
Stets scharf und
Kronentritt unmöglich.

**ORIGINAL
H-STOLLEN**
MIT DER FABRIKMARKE



LEONHARDT & CO
BERLIN-SCHÖNEBERG

Zu haben bei Ihrem Eisenhändler od. Schmied

Öffentliche Steuermahnung.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche die am 10. bezw. 17. November 1925 fälligen Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer, sowie die am 15. bezw. 23. November 1925 fällig gewesene 4. Rate Vermögenssteuer 1925 nicht geleistet haben, werden hiermit aufgefordert, diese Rückstände binnen einer Woche an die Finanzkasse Goldap bei Vermeidung von Zwangsbeitreibung abzuführen. Zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs wird die Ueberweisung auf das Reichsbankgirokonto der Finanzkasse Goldap oder Postcheckkonto Nr. 20944 des Postcheckamts Königsberg/Pr. empfohlen. Nach fruchtlosem Verlauf der Zahlungsfrist erfolgt die Einziehung der Steuerreste teils durch Postnachnahme, teils durch den Steuervollzieher.

Der Magistrat, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Steuermahnung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Goldap, den 24. November 1925.
Das Finanzamt.

Bekanntmachung.

Die Frist für die Abgabe der Vermögenserklärungen der Landwirte wird bis zum 24. Dezember d. Js. verlängert. Der Magistrat, sowie die Herren Guts- u. Gemeindevorst. werd. ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ortsüb. Weise zu veröffentl.
Goldap, den 22. November 1925. Das Finanzamt.

Bekanntmachung!

Kostenlos teile ich jedem, der an **Rheumatismus, Ischias, Gicht, Hexenschuß oder Reißen**

leidet, mit, wie ich von diesem Uebel innerhalb kurzer Zeit vollständig geheilt wurde.

Ich versende nichts, sondern gebe nur Auskunft in der Absicht, meinen Mitmenschen zu helfen. Bitte Freikuvert beifügen.

Robert Liebetran, Polizei-Sekretär.
Eberswalde l. M., Eisenbahnstr. 55.